

Der Bischof von Osnabrück

Präambel

Der Bischof von Osnabrück hat mit Satzungsurkunde vom 10.01.1967 das „Ansgarwerk des Bistums von Osnabrück – Patenaktion Skandinavien-„ gegründet.

Nach der Teilung des Bistums Osnabrück und der Errichtung des Erzbistums Hamburg wird das Ansgarwerk des Bistums Osnabrück – Patenaktion Skandinavien – unter veränderter Bezeichnung als unselbständiges Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls fortgeführt, wengleich an der Verwirklichung des Zwecks des Ansgarwerkes auch die Katholiken des Erzbistums Hamburg mitwirken.

Diesem soll nunmehr mit der Satzungsänderung, insbesondere des Namens der Stiftung und der Benennung des Bischofs von Osnabrück und des Erzbischof von Hamburg als geborene Mitglieder des Vorstandes, Rechnung getragen werden.

Dies vorausgeschickt wird die Satzung der Stiftung „Ansgarwerk des Bistums Osnabrück – Nordische Diaspora“ in der zuletzt gültigen Fassung vom 28. Februar 1996 geändert :

Damit erhält die

Satzung

der Stiftung „Ansgarwerk des Bistums Osnabrück –Nordische Diaspora“ folgende Fassung:

§ 1 Name

Die Stiftung führt den Namen

**„Ansgarwerk des Bistums Osnabrück und Erzbistums Hamburg – Patenaktion
Nordische Diaspora“**

Die Stiftung ist ein unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück.

§ 2

Zweck

Zweck der Stiftung ist:

- a) die Herstellung von Kontakten zwischen den Katholiken der Diözese Osnabrück sowie der Erzdiözese Hamburg und den Katholiken in der Nordischen Diaspora.
- b) die Vermittlung katholischer Literatur vor allem für den Religionsunterricht und die Gemeindekatechese
- c) die Durchführung von Studienwochen und Exerzitien für Priester, Ordensleute und Laien aus der Nordischen Diaspora
- d) die Unterstützung von Theologiestudenten aus der Nordischen Diaspora.
- e) die Zuwendung von Geld und Sachwerten an Katholiken in der nordischen Diaspora für Aufgaben der Seelsorge

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verwendung der Stiftungsmittel

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand erhalten sie keinerlei Ersatz für erbrachte Leistungen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 5

Vermögen

Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 10.000,-- DM (5000,- €) ausgestattet.

Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die der Stiftung von ihren Förderern für die unter § 2 genannten Zwecke zugewendet werden.

§ 6

Vorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei bis zwölf Personen besteht. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Bischof von Osnabrück.

Der Bischof von Osnabrück und der Erzbischof von Hamburg werden als geborene Mitglieder des Vorstandes benannt.

(2) Das Amt der Vorstandsmitglieder erlischt jeweils nach Ablauf von vier Geschäftsjahren, wenn es nicht durch den Bischof verlängert wird. Das Recht des Bischofs, einzelne Vorstandsmitglieder unter schriftlicher Eingabe von Gründen jederzeit zu entlassen, wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Hälfte der Vorstandsmitglieder – bei ungerader Anzahl eine Person weniger als die Hälfte – werden aufgrund eines Vorschlages des Erzbischofs von Hamburg vom Bischof von Osnabrück ernannt. Die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder erfolgt nach Anhörung der übrigen Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.

(6) Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf abgehalten. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und führt den Vorsitz. In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Vorstandssitzung stattzufinden, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Der Stiftungsvorstand muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn dieses mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Bischof von Osnabrück verlangen. Zu jeder Sitzung des Vorstandes sind der Erzbischof von Hamburg und der Bischof von Osnabrück einzuladen.

Zwischen der Einberufung der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, wenn nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist bedingen. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungspunkte.

Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Fall seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.

(7) Der Vorstand kann einen gültigen Beschluss nur fassen, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Beschlüssen durch Übersendung der Niederschrift in Kenntnis zu setzen.

§ 7

Leitung und Verwaltung

Dem Stiftungsvorstand steht die Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlussfassung über alle ihre Angelegenheiten zu, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes ergibt. Der Stiftungsvorstand ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. Er ist ferner verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von vier Monaten eine Aufstellung über das Stiftungsvermögen sowie die im abgelaufenen Geschäftsjahr erhaltenen Geld- und Sachspenden und deren Verwendung zu fertigen.

Die Aufstellung ist vom Bischof zu Osnabrück und dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied der Stiftung schriftlich zuzusenden.

Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann die Geschäftsführung der Stiftung auf eine dafür geeignete Person übertragen und ihr für diese Tätigkeit eine angemessenen Entschädigung zahlen.

§ 8

Vertretung

Die Stiftung hat einen geschäftsführenden Vorstand, der aus drei Personen besteht, zu denen der Vorsitzende und zwei vom Vorstand gewählte Personen gehören. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind bevollmächtigt, den Bischöflichen Stuhl in Angelegenheiten der Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Unterstützungen

(1) Anträge auf Unterstützungen sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand bestimmt die Höhe der Leistung nach Prüfung des Antrages und unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht. Aus mehrfachen Leistungen kann ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden. Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs und der Rückforderung bei nicht zweckentsprechender Verwendung.

§ 11

Fördererkreis

Bei der Stiftung wird ein Fördererkreis gebildet. Förderer können Einzelpersonen, Vereine, Organisationen und Behörden sowie kath. Kirchengemeinden werden, die gewillt sind, den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung zu dienen und Spenden zu leisten.

Der Fördererkreis soll so gebildet und tätig werden, dass dadurch die vorhandenen diözesanen und überdiözesanen Werke für Diaspora und Mission nicht beeinträchtigt werden.

Die Aufnahme in den Fördererkreis erfolgt durch Zahlung einer Geld- und/oder Sachspende.

§ 12

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung müssen in Abweichung von § 6 Abs. 8 dieser Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Für Satzungsänderungen, die eine Änderung des Zwecks der Stiftung zum Gegenstand haben, ist ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 13

Zustimmung des Bischofs

(1) Die vom Stiftungsvorstand und seinem Beauftragten (§ 7) sowie vom geschäftsführenden Vorstand (§ 8) getroffenen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung dem Bischof vom Osnabrück mitzuteilen. Seine Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung ausdrücklich gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe von Gründen verweigert wird.

(2) Wird die Genehmigung verweigert, so werden dadurch die beanstandeten Beschlüsse suspendiert und dürfen nicht durchgeführt werden.

(3) Unter Abstimmung mit dem Bischof wird der Vorsitzende des Vorstandes alsbald eine neue Vorstandssitzung einberufen, die über die Verwirklichung oder Abänderung der gefassten Beschlüsse entscheiden soll. Dabei ist Einvernehmen mit dem Bischof von Osnabrück herbeizuführen.

(4) Satzungsänderungen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bischof von Osnabrück.

§ 14

Auflösung

Bei Auflösung oder bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des bisherigen Zweckes wird das gesamte Stiftungsvermögen freies Vermögen des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück. Der Bischöfliche Stuhl hat dieses Vermögen von seinem übrigen Vermögen getrennt zu verwalten und unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

Osnabrück, den ..2.2.2015



Franc. J. Bode

Der Bischof von Osnabrück